

Proceßordnung §. 1088 auf ein solches von 3 Jahren, während der königlich württemberg'sche Entwurf eines Handelsgesetzbuchs Art. 988, unter Anwendung einer Scala des Schuldbetrags von unter 200 Gulden bis über 500 Gulden, — der braunschweig'sche Entwurf einer Wechselordnung §. 112 bei einer Scala von 100 bis über 500 Thaler ein Maximum der Schuldhast beiderseits von 1 bis 3 Jahren vorschlagen.

Das französische <sup>15)</sup> und das preussische Gesetz, sowie der württemberg'sche <sup>16)</sup> Entwurf enthalten noch überdies die allerdings rationelle Bestimmung, daß ein Schuldner, welcher das Maximum der Schuldhast überstanden habe, auch wegen anderer vor seiner Verhaftung contrahirter Schulden nicht weiter verhaftet werden könne, weil, wie Fölix in seinem Commentaire über das Gesetz vom 17. April 1832 <sup>17)</sup> sehr richtig sagt, der gegen einen Gläubiger geführte Beweis der Zahlungsunfähigkeit natürlich zugleich als gegen alle übrigen Gläubiger geführt betrachtet werden müsse.

Weit, weit weniger bietet nun freilich der vorliegende Gesetzesentwurf. Statt der, nach einer Scala des Schuldbetrags zu bemessenden, 1 bis 3 Jahre und resp. 1 bis 5 Jahre anderer Gesetzgebungen und statt der unveränderlichen 5 Jahre des preussischen Gesetzes setzt er zwar das Maximum ohne Unterschied auf zwei Jahre herab, und scheint somit milder noch als jene; allein er scheint auch nur so; in der Wirklichkeit ist er viel härter. Die Motive S. 268 und 269 geben dies selbst zu, indem sie die Möglichkeit erwähnen, daß Jemand nach diesem Gesetz 10 Jahr und selbst 42 Jahr Schuldarrest auszustehen haben könne. Die Motive meinen zwar, daß es „unthunlich“ erscheine, diesen „Uebelstand“ völlig zu beseitigen. Allein man darf ja nur auf die französische, preussische und württemberg'sche Gesetzgebung verweisen, wo dieser Uebelstand allerdings völlig beseitigt ist.

Die erste Kammer hat die §. 40 nicht nur unverändert angenommen, sondern noch folgenden, selbst die Motive überbietenden Zusatz beschlossen:

„Wenn einem und demselben Kläger wider den Schuldner mehre, den Antrag auf Schuldarrest begründende Ansprüche zustehen, oder eine und dieselbe derartige Forderung in mehren Terminen zahlbar, oder über einzelne Theile einer Gesamtschuld besondere Urkunden ausgestellt sind, so kann der Schuldarrest wegen jedes einzelnen Anspruchs, Termins oder Theils der Forderung bis zur Dauer von zwei Jahren wiederholt werden.“

Ueber diese Bestimmung ist in der ersten Kammer gesagt worden, es könne vermöge derselben nicht nur die wohlthätige Absicht des Gesetzes gänzlich vereitelt werden, sondern es werde dadurch zu Umgehung des Gesetzes geradezu aufgefordert: es werde gewissermaßen den Gläubigern dadurch der Weg gewiesen, wie sie sich dazu verhelfen könnten, einen längeren Schuldarrest anzulegen.

Landtagsmittheil. I. Kammer S. 1038, Sp. 1.

Diese Ueberzeugung und Befürchtung theilt auch die Deputation, und zwar um so mehr, als die von der ersten Kammer

15) Art. 27.

16) Art. 990.

17) ad art. 27, pag. 58. Le principe une fois admis que l'expiration d'un délai fixé fait preuve de l'indigence du débiteur, il s'ensuit qu'après cette époque le débiteur ne peut plus être emprisonné de nouveau par des dettes antérieures à sa première arrestation.

ebenfalls angenommenen §§. 44 und 45 der Umgehung des Gesetzes ein noch weiteres Feld öffnen. Ist nämlich auch nur ein Wechsel ursprünglich vorhanden, so gibt §. 45 hinlängliche Veranlassung, dem Schuldner etwa im 12ten oder 13ten Monate seiner Haft gegen Ausstellung von drei oder fünf Theilwechseln oder Gestundung auf ebenso viele terminliche Zahlungen nach Wechselrecht die Gefängnisthür zu öffnen, um ihn später sicher auf sechs bis zehn Jahre wieder einsperren zu können; und wäre selbst dies versäumt worden, so ist ein nach §. 44 auf richterliches Ermessen gestellter Nachweis besserer Vermögensumstände gegen einen Kaufmann wohl um so leichter beizubringen, je reblicher derselbe sich etwa bestrebt, durch Ergreifung irgend eines Erwerbszweiges seinem Gläubiger nach und nach gerecht zu werden. Dann beginnt aber der Kreislauf der Maßregeln der §. 40 und 45 von Neuem. Denkt man sich nun einen schlaun Buchrer auf der einen und einen ehrlichen aber unglücklichen Schuldner auf der andern Seite, so wird man nicht zweifeln, daß Letzterer, wo nicht bis an seinen Tod, doch den besten Theil seines Lebens hindurch ganz gefesselt in den Händen des Erstem bleibt.

Mit diesen Bestimmungen, welche in einer nicht zu berechnenden Zahl von Fällen die wohlwollende, humane und gerechte Tendenz der §. 40 gänzlich vereiteln lassen und gerade da, wo die gesetzliche Hülfe am nöthigsten ist, nämlich gegen herzlose Grausamkeit und schlaun Bucher, den unglücklichen Schuldner preisgeben, während es in allen übrigen Fällen eines schützenden Gesetzes kaum bedarf, um den vernünftigen und gewissenhaften Gläubiger von kostspieliger und nutzloser Gefangenhaltung eines unvermögenden Schuldners abzuhalten, — mit diesen Bestimmungen kann sich die Deputation nicht einverstehen. Sie glaubt, daß, wenn man einmal Etwas thun wolle im Interesse der Humanität und Gerechtigkeit, man es ganz und so thun müsse, wie es den Zweck erfüllt. Sie würde daher am liebsten die Annahme solcher Bestimmungen vorschlagen, welche bei einer Durchschnittsdauer des Schuldarrestes von etwa zwei oder drei Jahren die Zulässigkeit der Wiederverhaftung des Schuldners wegen anderer vor der ersten Verhaftung contrahirten Schulden ganz ausschließen. Denn, wie oben gezeigt, ein Recht auf die Freiheit des Andern existirt für Niemanden, sondern nur ein Recht auf Erfüllung der Schuldverbindlichkeit: der Staat kann zwar die Execution in die Person des Schuldners zu Gunsten des Gläubigers gestatten, aber nicht als Strafe, sondern nur als Zwangsmittel, daher nicht gegen unvermögende, sondern nur gegen präsumtiv zahlungsfähige Schuldner; ist der vom Gesetz geforderte Beweis der Zahlungsunfähigkeit erreicht, so ist er für Jedermann vollführt und der dritte Gläubiger verliert seinen Anspruch auf persönliche Execution, nicht weil ein Anderer sein Recht ausgeübt hat, sondern weil die Bedingung nicht mehr vorhanden ist, unter welcher allein der Staat seinen Arm zur Vollstreckung leiht, nämlich die Präsumtion der Zahlungsfähigkeit des Schuldners. Und über dieses Alles darf man nicht aus den Augen verlieren, daß kein Gläubiger sein Recht auf die Forderung selbst einbüßt, sondern Allen dieserhalb die Execution in die Zahlungsmittel des Schuldners stets offen steht.

Wenn die Deputation demunerachtet auf die Idee der Vorlage in §. 40, obwohl unter einer doppelten Modification, einzugehen, sich bei wiederholter Berathung entschieden hat, so ist dies geschehen einmal in der Absicht, ihrerseits das Möglichste zu thun, um eine Vereinigung der verschiedenen, zum Theil sich entgegenstehenden Ansichten herbeizuführen und die baldige Erlassung des Gesetzes zu befördern, und sodann in der Hoffnung, daß damit wenigstens den schreiendsten Mißbräuchen der Schuldhast abgeholfen und die große Mehrzahl der Fälle, wo die gesetzliche Hülfe Noth thut, wirklich getroffen werden wird.